



Freiburg, 16. Oktober 2025

Programme für den Bau der Kantonsstrassen und der kantonalen Velowege nach den Artikeln 39 und 43 MobG. Erklärungen zum Inhalt des Dokuments

Interne Richtlinie **TBA 377D**

1. Rechtliche Grundlagen und Veröffentlichung

Gemäss Mobilitätsgesetz (MobG) werden das Programm für den Bau der Kantonsstrassen (Art. 39 MobG) und das Programm für den Bau kantonaler Velowege (Art. 43 MobG) von der Direktion festgelegt und können beim TBA eingesehen werden (Art. 16 MobR).

Es wurde beschlossen, diese beiden Programme in einem einzigen Dokument auf der Website des TBA (www.fr.ch/tba) zu veröffentlichen.

Das Dokument wird jeweils zu Beginn des Jahres aktualisiert.

2. Präsentation

Die Präsentation des Programms erfolgt anhand eines viergliedrigen Dokuments:

1. Teil 1: Programm für den Bau kantonaler **Velowege** nach Artikel 43 MobG (Fünfjahresplanung). Alle Projekte mit einem «**Veloanteil**» > 0 % (ohne 100 %-ige Strassenprojekte)
2. Teil 2: Programm für den Bau der **Kantonsstrassen** nach Artikel 39 MobG (Fünfjahresplanung). Alle Projekte mit einem «**Veloanteil**» < 100 % (ohne 100 %-ige Veloprojekte)
3. Teil 3: **Potenzielle zukünftige Projekte**
4. Teil 4: Legende und Erläuterungen

3. Präsentation der Teile 1 und 2

Die Programme für die Velowege und Kantonsstrassen sind in drei Listen unterteilt:

1. Liste der seit der letzten Version des Bauprogramms gestarteten Projekte. Die Projekte sind chronologisch nach dem Datum ihrer Vorprüfung sortiert.
2. Liste der Projekte, deren Baubeginn in den nächsten 12 Monaten vorgesehen ist. Die Projekte sind chronologisch nach dem Datum des Baubeginns (Ausführung) sortiert.

3. Liste der in der letzten Version des Bauprogramms präsentierten Projekte. Die Projekte sind chronologisch nach dem Datum ihrer Vorprüfung sortiert.

4. Regeln für die Auswahl von Projekten

Folgende Projekte werden in den Programmen **nicht** berücksichtigt:

- Projekte des baulichen Unterhalts (Erneuerung des Oberbaus der Fahrbahn);
- Projekte zum Schutz vor Strassenlärm gemäss LSV (diese Projekte sind zu zahlreich);
- Projekte im Zusammenhang mit den Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen BSA (in Tunneln) und dem Unterhalt von Kunstbauten;
- Projekte, deren Datum für die Ausführung (Ende) bereits überschritten ist;
- Projekte, für die noch kein Termin für die Vorprüfung (erste Etappe) festgelegt wurde;
- zu 100 % städtebauliche Projekte auf Kantonsstrassen (Projekte ohne PCAM-Projektnummer).

Weitere Informationen

- Wenn es sich beim Projekt um eine Massnahme eines Agglomerationsprogramms handelt, wird der Name der Agglomeration angegeben.
 - Das Anfangsdatum des Projekts entspricht dem Datum, an dem die PCAM-Projektnummer vergeben wurde.
-

André Magnin, Kantonsingenieur